

# **Gefahrenabwehrverordnung**

## **zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen**

**der Verbandsgemeinde Simmern / Hunsrück vom 30. Januar 2018**

### *Präambel*

*Öffentliche Sicherheit und Ordnung sind unverzichtbare Grundwerte, die ein friedliches Zusammenleben ohne Angst vor Gefährdungen und Belästigungen erst ermöglichen. Sie sind Voraussetzung für das soziale und wirtschaftliche Gedeihen einer Kommune und für die Lebensqualität ihrer Bürger. Verbandsgemeindeverwaltung und Polizei bauen in Sachen Kriminalprävention, Sicherheit und Ordnung auf eine Partnerschaft, die im Rahmen der Umsetzung dieser Gefahrenabwehrverordnung intensiviert wird.*

*Diese Verordnung wird zur Abwehr von Gefahren für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen erlassen und reagiert damit auf Missstände, die häufig zu Beschwerden geführt haben.*

---

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 9, 43 - 46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.09.2017 (GVBl. S. 237) erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Simmern/Hunsrück als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück, mit Zustimmung des Verbandsgemeinderats vom 30. Januar 2018 und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

### **Inhalt**

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Gebote und Verbote
- § 3 Anordnungen der Bediensteten und Beauftragten der örtlichen Ordnungsbehörde
- § 4 Ausnahmen
- § 5 Zuwiderhandlungen
- § 6 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) **Öffentliche Straßen** im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind Straßen, Wege und Plätze sowie alle für den Straßenverkehr oder einzelne Arten des Straßenverkehrs bestimmte Flächen sowie Flächen, die tatsächlich öffentlich zugänglich sind.
- (2) Zu den **öffentlichen Straßen** gehören insbesondere Fahrbahnen, Geh- und Radwege, Park-, Markt- und Dorfplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) **Öffentliche Anlagen** im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind insbesondere
  - alle der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen, Erholungsanlagen, Liegewiesen, Bushaltestellen, Grillplätze, Wartehäuschen, Tiefgarage am Zentralparkplatz, Schulgelände, Sportanlagen, Bolzplätze, Bedürfnisanlagen und Kinderspielflächen sowie der Zeltplatz der Ortsgemeinde Ravengiersburg,
  - das Gelände der gemeindlichen Bürger- und Mehrzweckhäuser,
  - das Hunsrückhallen-, Schloss- und Rathausgelände sowie der Vorplatz des Schinderhannesturms,
  - sowie durch Beschilderung ausgewiesene öffentliche Anlagen,auch dann, wenn für das Betreten oder Benutzen Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden.

## § 2 Gebote und Verbote

- (1) Auf **öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen** ist es verboten,
1. in aggressiver oder der öffentlichen Ordnung störenden Form zu betteln,
  2. Alkohol oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen, Lärm zu verursachen oder Verunreinigungen vorzunehmen oder zu hinterlassen, im Zustand deutlicher Trunkenheit zu verweilen **und** dadurch andere Personen erheblich zu belästigen, zu gefährden oder die öffentliche Ordnung zu stören.
  3. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
  4. diese Straßen und Anlagen sowie Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
  5. Bäume, Blumen, Sträucher, Zweige, oder Früchte zu entfernen oder zu beschädigen,
  6. Öffentliche Einrichtungen, insbesondere Bänke, Spielgeräte, Schilder, Schutzhütten, Zäune oder Absperrgitter zweckwidrig zu benutzen, sie zu besprayen, zu verunreinigen, zu beschädigen, zu zerstören oder an andere Orte zu verbringen,
  7. ohne Genehmigung oder nicht entsprechend der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde Plakate anzubringen, die Rechte der Parteien und Wählergruppen bleiben unberührt,
  8. Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken zu verteilen; dies gilt nicht für Messen, Märkte und die verkaufsoffenen Sonntage innerhalb der jeweiligen Veranstaltungsorte. Die Rechte der Parteien und Wählergruppen bleiben unberührt,
  9. Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überklettern,
  10. sich ohne Zustimmung des Trägers außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten.
- (2) In folgenden Bereichen dürfen **Hunde** nur angeleint und mit geeignetem Führer geführt werden:
- a) auf öffentlichen Straßen und Wegen innerhalb bebauter Ortslagen,
  - b) auf dem Schinderhannesradweg,
  - c) auf öffentlichen Straßen und Wirtschaftswegen, welche direkt an die Bebauung angrenzen (Ortsrandwege),
  - d) sowie in öffentlichen Anlagen.
- Außerhalb der in Satz 1 genannten Bereiche sind Hunde unverzüglich und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich andere Personen nähern oder sichtbar werden.
- (3) Halter und Führer von Hunden und Pferden müssen dafür sorgen, dass diese die öffentlichen Straßen und Anlagen nicht mehr als verkehrsüblich verunreinigen. Zur Beseitigung eingetretener Verunreinigungen sind Halter und Führer nebeneinander in gleicher Weise unverzüglich verpflichtet.
- (4) **Eisflächen auf Gewässern** in öffentlichen Anlagen, insbesondere die Eisfläche des Simmersees, dürfen nur nach Freigabe für die Öffentlichkeit an den kenntlich gemachten Stellen betreten werden.
- (5) Im Gebiet der Verbandsgemeinde Simmern ist es untersagt, verwilderte Haustauben oder Wildtauben zu füttern oder zum Füttern von Tauben geeignetes Futter auszulegen.

### **§ 3**

#### **Anordnungen der Bediensteten und Beauftragten der örtlichen Ordnungsbehörde**

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen von Bediensteten und Beauftragten der örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei ist Folge zu leisten. Die Bediensteten und Beauftragten der örtlichen Ordnungsbehörde legitimieren sich durch besonderen Ausweis.

### **§ 4**

#### **Ausnahmen**

Auf Antrag können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung gewährt werden.

Die Tätigkeit öffentlich Bediensteter sowie deren Beauftragter im Rahmen der Erfüllung eines öffentlichen Auftrags ist generell gestattet.

### **§ 5**

#### **Zu widerhandlungen**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig **auf öffentlichen Straßen** oder **in öffentlichen Anlagen**

1. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 1 in aggressiver oder der öffentlichen Ordnung störender Form bettelt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 2 Alkohol oder andere berauschende Mittel zu sich nimmt, Lärm verursacht oder Verunreinigungen vornimmt oder hinterlässt, im Zustand deutlicher Trunkenheit verweilt und dadurch andere Personen erheblich belästigt oder gefährdet oder die öffentliche Ordnung stört,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 3 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
4. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 4 öffentliche Straßen und Anlagen, Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd benutzt oder verunreinigt,
5. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 5 Bäume, Blumen, Sträucher, Zweige oder Früchte entfernt oder beschädigt,
6. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 6 öffentliche Einrichtungen zweckwidrig benutzt, besprays, verunreinigt, beschädigt, zerstört oder an andere Orte verbringt,
7. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 7 ohne Genehmigung oder nicht entsprechend der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde Plakate anbringt,
8. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 8 Flugblätter oder Druckschriften ohne Genehmigung zu gewerblichen Zwecken verteilt,
9. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 9 Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperren überklettert,
10. entgegen § 2 Abs. 1 Ziffer 10 sich ohne Zustimmung des Trägers außerhalb der Öffnungszeiten aufhält.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 einen Hund auf öffentlichen Straßen und Wegen innerhalb bebauter Ortslagen, auf dem Schinderhannesradweg, auf Ortsrandwegen oder in öffentlichen Anlagen nicht anleint oder Hunde als nicht geeigneter Führer ausführt oder Hunde ohne geeigneten Führer ausführen lässt,
  2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 einen Hund außerhalb der mit Anleinplicht versehenen Bereiche nicht unverzüglich anleint, sobald sich eine andere Person nähert oder sichtbar wird,
  3. entgegen § 2 Abs. 3 als Halter oder Führer eines Hundes oder Pferdes nicht unverzüglich Verunreinigungen durch diese Tiere auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen beseitigt,
  4. entgegen § 2 Abs. 4 Eisflächen auf Gewässern in öffentlichen Anlagen ohne Freigabe für die Öffentlichkeit oder nach Freigabe außerhalb der kenntlich gemachten Stellen betritt.
  5. entgegen § 2 Abs. 5 verwilderte Haustauben oder Wildtauben füttert oder zum Füttern von Tauben geeignetes Futter auslegt.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Anordnungen von Bediensteten oder Beauftragten der örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (5) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können in den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffern 1, 2, 4 – 8 und 10 sowie § 2 Abs. 2 und Abs. 5 eingezogen werden.
- (6) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 2 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes i.V.m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) die Verbandsgemeindeverwaltung Simmern als örtliche Ordnungsbehörde.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis 31.12.2022.

Simmern/Hunsrück, den 08. März 2018

Verbandsgemeindeverwaltung  
Simmern/Hunsrück

*Gez. Michael Boos*  
(Michael Boos)  
Bürgermeister